

Name der Gesellschaft:
Mülheimer Actien=Gesellschaft für Gaserleuchtung.

会社名：
ミュルハイム・ガス照明株式会社

認可年月日：
1854.04.05.

業種：
ガス

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 21, Jg.1854, SS.169-181.

ファイル名：
18540405MAGG_ALL.PDF

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln.

Stück 21.

Samstag den 13. Mai 1854.

Wir bringen hiermit

- I. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. April d. J., wodurch die Mülheimer Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung die kaiserliche Genehmigung erhalten hat,
- II. den notariellen Act vom 10. Februar d. J., in welchem das vollständige neueste Statut der Gesellschaft verlaublich worden ist und
- III. den Vertrag, welchen die Stadtgemeinde Mülheim am Rhein mit den Mitgliedern des durch die Stifter der Gesellschaft gewählten Verwaltungsraths rücksichtlich der Beleuchtung der Straßen und Plätze der Stadt Mülheim am Rhein mit Gas durch die Gesellschaft so wie rücksichtlich ihrer Beteiligung an dem Grundkapital der letztern am 27. April d. J. abgeschlossen hat und den wir unter dem heutigen Tage auf Grund von § 48 der Gemeinde-Ordnung vom 14. März 1850 genehmigt haben.

Nro. 199.
Mülheimer Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung betr.
B. II. 3475.

zur öffentlichen Kenntniss.

Köln den 2 Mai 1854.

Königliche Regierung.

I. Allerhöchste Bestätigungsurkunde

der Mülheimer Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung vom 5. April 1854.

Auf Ihren Bericht vom 23. März d. J. will Ich die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Mülheimer Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung“ dem Domicil zu Mülheim am Rhein auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 durch genehmigen und die durch den zuletzten notariellen Act vom 10. Februar d. J. gestellten und verlaublichen Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg den 5. April 1854.

(gez.) Friedrich Wilhelm
(gez.) von der Seydt. Simon. von Westphalen.

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
den Statthalter, und den Minister des Innern.

II. Statut

der Rülheimer Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung.

Wir Johann Jakob Dingeldey, Bürgermeister, am 1. März 1844 zu Rülheim am Rhein, Landgerichtsbezirk Köln, in Gegenwart der beiden zu Ende genannten Zeugen sind erschienen:

die Herren:

- 1) Franz Dieger, Medicinal-Doctor und Gemeinde-Verordneter,
- 2) Christoph Andreat junior, Kaufmann und Gemeinde-Verordneter,
- 3) Christian Paulmann, Kaufmann und Gemeinde-Verordneter,
- 4) Johann Adam Sternbly, Bleibwatt,
- 5) Gottlieb Schlierhoff, Kaufmann, und
- 6) Constanin Kraus, Apotheker,

alle in Rülheim am Rhein wohnhaft, welche Kompromenten erklärten:

Auf Veranlassung eines Beschlusses der Gemeinde-Verordneter hiesiger Stadt sei die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung in der Stadt Rülheim am Rhein durch diese und mehrere andere hiesigen Einwohner, die sich durch Zeichnung getheilt haben, des künftigen Monats vom 1. d. M. 1844 für das volle Aktien-Capital beschließen, unter nachfolgendem, der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitenden Statutarischen Bestimmungen beschlossen worden:

I. Name, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen, Rülheimer Aktien-Gesellschaft für Gasbeleuchtung bildet sich in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, insbesondere des Gesetzes vom 9. November 1843 eine Aktien-Gesellschaft, welche in Rülheim am Rhein ihren Sitz und die Bereitung von Gas so wie den Verkauf desselben an die Stadt und an Private zum Zwecke hat.

§. 2.

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte sogleich nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung und die Dauer derselben wird mit Rücksicht auf den im §. 25 dieses Statuts zum Vortheil der Stadt Rülheim gemachten Vorbehalt vorläufig auf 15 Jahre vom Tag der landesherrlichen Genehmigung an festgesetzt. Falls jedoch die Stadt von dem ihr hier begelegten Rechte nicht Gebrauch macht, kann eine im letzten Jahre zu diesem Zwecke besonders anzuberaumende außerordentliche General-Versammlung durch Majorität von zwei Dritteln der im §. 10 bestimmten Stimmen unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung die weitere Existenz der Gesellschaft beschließen.

II. Gesellschafts-Capital.

§. 3.

Das Capital der Gesellschaft ist auf 20,000 Thaler Preussisch-Courant (Reichsbank) und getheilt in 400 Aktien von 50 Thalern jede welche auf den Namen lauten. An dem Gesellschafts-Capital theilhaftig ist die Stadt Rülheim am Rhein zur Hälfte mit 10,000 Thalern.

§. 4.

Niemand kann für mehr als ein Kontingent der vor ihm bestimmten Aktien Anspruch genommen werden, außer in dem Falle der vorerwähnten Kontingent-Vergrößerung.

lungsbäumniß nach §. 6 dieses Statuts. Dagegen ist aber auch jeder zur vollen Zahlung des von ihm gezeichneten Betrages verpflichtet und kann von dieser Verpflichtung gegen die Gesellschaft durch Uebertragung seines Acties auf Andere nur mit Einwilligung des Verwaltungsrathes befreit werden.

§. 5.

Die Einzahlungen erfolgen, so wie die Einrichtungen es erfordern, in Raten von je 10 Prozent nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes und innerhalb der Frist von 6 freien Tagen nach einer von demselben erlassenen öffentlichen Aufforderung.

§. 6.

Wer die Einzahlung in der bestimmten Frist nicht leistet, kann gerichtlich dazu angehalten werden und verfällt außerdem für den bloßen Verzug zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des angesprochenen Betrages. Die Gesellschaft ist aber auch befugt auf die gerichtliche Klage zu verzichten und die Klagen ihrer Verpflichtung mit der Wirkung zu verbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen. An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in gleicher Anzahl ausgegeben werden.

§. 7.

Ueber die Theilzahlungen werden besondere, mit den Nummern der künftigen auszugebenden Actien vorsehene und auf den Namen des ersten Zeichners lautende Partial-Quittungen ausgestellt und bei der letzten Zahlung gegen auf den Namen lautende Actien ausgetauscht. Formulare dieser Actien sowie der damit anzugebenden 15 Dividenden-Scheine sind unter A und B beigelegt. Nur derjenige ist der Gesellschaft gegenüber als Eigentümer der Actie anzusehen, auf dessen Namen sie lautet. Soll das Eigenthum auf eine für die Gesellschaft verbindliche Weise übertragen werden, so muß die Ueberschreibung der Actie auf den Namen des neuen Erwerbers erfolgen und von letzterem über dem Vorstände der Gesellschaft nachgefragt werden. Die Ueberschreibung erfolgt durch einen auf die Rückseite der Actie zu setzenden und den Namen des neuen Erwerbers angehenden Vermerk. Die Partial-Quittungen, Actien und künftigen Umschreibungen derselben werden von dem Vorsitzenden und 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen.

Wenn Partial-Quittungen oder Actien-Dogmente als verloren oder veruntüchtigt angegeben werden, so müssen die allenfallsigen unbesetzten Inhaber derselben, wie das ihnen durch Rechte gegen die Gesellschaft erwachsen, durch eine amtliche von 3 zu 3 Monaten zu wiederholender Insertion im Gesellschaftsblatt zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei dem Vorstände der Gesellschaft aufgefordert werden. Wenn diese Aufforderungen erfolglos, so muß nach Verlauf eines Monats vom Tage der letzten Insertion von dem in dem Actienbuche eingetragenen Inhaber der Actie eine notarielle Urkunde unterzeichnet werden, worin die verlorene oder veruntüchtete Partial-Quittung oder Actie als amortisirt erklärt wird, worauf derselbe von dem Verwaltungsrathe mit Verzug auf die gesetzliche Amortisation ein neues Document empfängt. Die persönlichen, wenn auch nicht angemeldeten Ansprüche Dritter gegen den Eigentümer der Actie werden durch dieses Verfahren nicht berührt und bleiben sowie die allenfalls angemeldeten Ansprüche selbst dem Erkenntnisse der kompetenten Gerichte unterworfen.

All-Genera!-Versammlung.

§. 8.

Jährlich findet in Mülheim am Rhein eine General-Versammlung der Actionäre und zwar im Monat Juni statt, wozu die Verwaltung 14 Tage vorher mittelst öffentlicher Anzeigen einladet.

Außerordentliche General-Versammlungen beruft die Verwaltung so oft sie es für nöthig erachtet und ist dazu verpflichtet, wenn 10 Actionäre es schriftlich verlangen. Der Zweck jeder außerordentlichen General-Versammlung muß in der öffentlichen Einladung ausdrücklich genannt sein und dieses mindestens 14 Tage vorher erfolgen.

§. 9.

Die General-Versammlung beschließt über alle Anträge in Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere darüber, wie viel von dem Nettogewinn des verfloßenen Jahres als Dividende unter die Actionäre vertheilt und wie viel dem zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben zu bildenden Reservefonds zugewiesen werden soll. Das Minimum der dem letzteren alljährlich zu überweisenden Summe wird auf 10 Prozent vom Nettogewinn festgestellt.

Die innerhalb der statutarischen Grenzen gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind für die abwesenden Actionäre und die Verwaltung bindend. Beschlüsse über Änderungen des Statuts können nur in einer außerordentlichen General-Versammlung gefaßt werden, wenn sich wenigstens zwei Drittel der nach §. 10 vertretenen Stimmen dafür ausgesprochen, und bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Die General-Versammlung wählt die Mitglieder der Verwaltung, nimmt Einsicht von der Jahresrechnung und ernennt 3 Actionäre, um dieselbe zu prüfen und nach Rechtsbefinden die Verwaltung zu entlassen.

§. 10.

In der General-Versammlung, deren Verhandlung der Vorsitzende der Verwaltung leitet, hat jeder Inhaber von 1 bis 3 Actien eine Stimme, von 4 bis 9 Actien 2 Stimmen, von 10 bis 19 Actien 3 Stimmen, von 20 bis 49 Actien 4 Stimmen und von 50 und mehr Actien 5 Stimmen. Die Gemeinde Wülheim aber übt durch ihren zeitigen Bürgermeister oder dessen gesetzlichen Vertreter ihr Stimmrecht in der Art aus, daß ihr, die Versammlung mag mehr oder weniger zahlreich besucht sein, auf je 2 Stimmen der außer ihr darin vertretenen Actionäre, eine Stimme zukommt. Bei ungradiger Zahl der vertretenen Stimmen der übrigen Actionäre, wird die eine überschüssige Stimme bei Berechnung der Stimmenzahl der Stadt Wülheim nicht gerechnet.

§. 11.

Abwesende Actionäre können sich durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, welche selbst Actionäre sind, vertreten lassen. Als gehörig legitimirt wird der Bevollmächtigte angesehen wenn er sich im Besitze einer notariellen Vollmacht oder einer von der Ortsbehörde beglaubigten Vollmacht unter Privatunterschrift befindet. Kein Actionär darf jedoch für sich und als Bevollmächtigter von Andern mehr als 10 Stimmen vertreten, mit Ausnahme der Stadt Wülheim, welche immer die nach dem vorhergehenden §. zu berechnende volle Stimmenzahl auszuüben berechtigt ist.

§. 12.

Nur derjenige Actienbesitzer ist stimmberechtigt, dessen Actienbesitz mindestens 3 Tage vor der General-Versammlung in die Register der Gesellschaft eingetragen worden ist.

§. 13.

Um an den General-Versammlungen Theil zu nehmen, müssen die Actionäre oder deren Bevollmächtigte wenigstens drei Tage vorher ihre Stimmzettel, worauf die Anzahl der Stimmen, die sie vertreten, angegeben ist, bei dem Verwaltungsrathe in Empfang nehmen. Diese Stimmzettel dienen als Einlaßkarte zur Versammlung.

§. 14.

Bei Beschlüssen der General-Versammlung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

mit Ausnahme der in den §§. 2, 9 und 24 für außerordentliche General-Versammlungen vorgesehenen Fälle. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 15.

Die Wahlen erfolgen nach relativer Stimmenmehrheit, über die mit gleichen Stimmen wählten entscheidet das Loos. Zur Vollführung des Wahlauftrags ernannt der Vorsitzende aus den Aktionären 2 Stimmenfahnder.

Ueber die Beschlüsse der General-Versammlungen werden notarielle Protokolle genommen, welche von dem Vorsitzenden und den erschienenen Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu unterzeichnen sind.

IV. Verwaltung.

§. 16.

Die Gesellschaft wird durch einen von der General-Versammlung gewählten, aus 6 Personen bestehenden Verwaltungsrath vertreten. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes wählt als der von ihm nach §. 20 zu wählende geschäftsführende Director müssen durch notarielle Atteste legitimirt werden.

Jährlich treten zwei Mitglieder aus dem Verwaltungsrathe aus, welche das Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter das Loos bezeichuet. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die hierdurch oder durch den Tod oder freiwilliges Ausscheiden eines Mitglieds erledigten Stellen im Verwaltungsrath werden von der General-Versammlung neu besetzt.

§. 17.

Der Verwaltungsrath hat sich in periodischen, von ihm selbst in seiner ersten Sitzung aufzustehenden Terminen in Rätheln zu versammeln; derselbe wählt jährlich seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle der Erwählung im Laufe des Jahres tritt oder resignirt, wird von dem Verwaltungsrathe, nachdem er, wenn erforderlich, ber ergänzt wurde, zur Neuwahl für die übrige Dauer des Jahres geschritten.

Er fasst seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf den Antrag zweier Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, den Verwaltungsrath zusammen zu berufen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes müssen von den Mitgliedern, welche daran Theil genommen haben, unterzeichnet werden.

§. 18.

Der Verwaltungsrath ist zu allen, die Zwecke der Gesellschaft fördernden Schritten verpflichtet, in sofern sie nicht dem Statut widersprechen. Derselbe besorgt die Einnahme und Ausgabe, die ordnungsmäßige Verrechnung der Gesellschafts-Gelder und die angemessene Verwaltung der Kassenbestände, vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen nach Außen insbesondere in den Verhandlungen mit den Behörden aller Art so wie bei Erwerbung, Veräußerung von Immobilien, bei Löschung von Hypotheken und Verzinsleistung auf Pfandbriefen und Privilegien und bei Verträgen aller Art.

Zur Vertretung der Gesellschaft bedarf der Verwaltungsrath keiner Spezial-Vollmacht, eine solche durch die Gesetze bei den gewöhnlichen Mandats-Verhältnissen vorgeschrieben. Die Verhandlungen selbst aber bedürfen, um für die Gesellschaft verbindlich zu sein, der Unterschrift des Vorsitzenden und zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes.

§. 19.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Entschädigung.

V. Geschäftsführung.

§. 20.

Der Verwaltungsrath ernannt einen Director, den er mit der technischen Einrichtung und Leitung der Gasanstalt unter seiner speciellen Aufsicht beauftragt, und setzt dessen Rechte und Verbindlichkeiten durch einen mit demselben abzuschließenden Vertrag fest. Die Ernennung des Directors unterliegt der Genehmigung der Königl. Regierung zu Köln.

§. 21.

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, den Director zu allen Verhandlungen einzuladen und dessen Gutachten zu hören, und der Director hat diesen Einladungen Folge zu leisten ohne daß ihm ein Stimmrecht bei den zu fassenden Beschlüssen zusteht.

§. 22.

Die Einladungen zu den General-Versammlungen, sowie alle statutenmäßig vorzuziehenden Bekanntmachungen erfolgen durch die zum Gesellschaftsblatt erwählte, kölnische Zeitung und nach dem etwaigen Eingange derselben durch das pagen nach dem Erscheinen des Verwaltungsrathes meistgelesene Blatt Köln's Der Königl. Regierung zu Köln steht frei durch eine in ihrem Amtsblatte zu publicirende Verfügung welches Blatt ein anderes als Gesellschaftsblatt zu bezeichnen.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes geschehen in freier Form mit besonders bringende Fälle machen von dieser Regel eine Ausnahme.

§. 23.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft soll mit dem Kalenderjahr zusammenfallen; Eschl. des Jahres, mit welchem ihre Wirksamkeit beginnt, wird dem ersten vollen Jahre zugerechnet.

Die nach §. 24 des Statutes vom 9. November 1843 jährlich zu gebende Bilanz eine vollständige Uebersicht des activ und passiv Zustandes des Gesellschaftes-Vermögens, nicht als der Jahres-Einnahme und Ausgabe, der vorhandenen Einnahme und Ausgabe und der Gewinne oder Verlustes entwerfen.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 24.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer besonders dazu berufenen außerordentlichen General-Versammlung durch eine Majorität von 3 Vierteln sämtlicher anwesenden Stimmen unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung beschlossen werden.

Bei dieser Beschlußnahme wird die Stimmenzahl der Stadt Mülheim und der übrigen Gemeinden mit Einschluß derjenigen, welche durch Vollmacht vertreten sind, nach vollen Rechte gerechnet, so daß jedem anwesenden Actionär, so viel Stimmen als er besitzt, zusteht.

§. 25.

Der General-Administrator Mülheim am Rhein steht es frei, nach 15 Jahren, vom Tage der abgelaufenen Geschäftsjahre der Gesellschaft an gerechnet, alle Actien zu rückzukaufen, hat jedoch die dazu erforderlichen Falls den an die Gesellschaft bezahlten Betrag nicht zu bezahlen, jedoch ist sie gehalten, sich vor Beginn des letzten Jahres der 15jährigen Periode bei der vorstehend erwähnten Befugniß darüber zu erklären. Vorab wird der alsdann vorhandene Reservefonds unter die Actionäre vertheilt.

§. 26.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionären als solchen, sollen auf vorrichtlichem Wege nach dem Artikel 51 und den demselben folgenden Artikeln des Gesetzbuches geschlichtet werden, und wird in dieser Beziehung auf alle Rechtsmittel, besonders auf die Opposition jeder Art, auf die Berufung und auf die Cassation Verzicht geleistet.

VII. Oberaufsicht des Staates.

§. 27.

Der Königl. Regierung zu Köln steht das Oberaufsichtsrecht über die Gesellschaft. Dieselbe ist berechtigt dieses Recht durch einen besondern Kommissarius auszuüben, und denselben die General-Versammlungen und sonstigen Organe der Gesellschaft zu ihren Beratungen und Beschlüssen beizuwohnen und jederzeit von ihren Rechnungen, Büchern, Acten und sonstigen Schriftstücken so wie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

VIII. Transitorische Bestimmung.

§. 28.

Für das erste Geschäftsjahr wurden von den Actienzeignern die Herren: a. Franz Kr., medicinae Doctor und Gemeinde-Verordneter, b. Christoph Andree junior, Kaufmann, Gemeinde-Verordneter, c. Christian Brückmann, Kaufmann und Gemeinde-Verordneter, Johann Adam Steinberg, Bierbrauer, e. Gottlieb Hölterhoff, Kaufmann, und f. Constantin Bieger, Apotheker, sämmtlich in Rülheim am Rhein wohnhaft, zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes ernannt und zugleich beauftragt, Namens der Gesellschaft die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachzusuchen sowie diejenigen Abänderungen und Zusätze zu demselben vorzuschlagen, welche von den betreffenden Königl. Behörden für erforderlich erachtet werden könnten.

Die in dem Paragraph 7 erwähnten Anlagen A und B, Formulare zu den auszugebenden Acten und Dividenden-Scheinen enthaltend, wurden hiernach von den Komparanten dem Notar vorgelesen und von diesem dem Gegenwärtigen beigeheftet.

Vorüber Urkunde,

zu Rülheim am Rhein in der Wohnung des Mitcomparanten Herrn Johann Adam Steinberg den 10. Februar 1854, in Gegenwart der ersuchten Zeugen Wilhelm Baumann, Johann Hubert Baumann, Fuhrmann, beide in Rülheim am Rhein wohnhaft, aufgetragen und den Komparanten vorgelesen wurde, welche hiernach mit den Zeugen und dem Notar, dem Namen, Stand und Wohnort aller bei der Verhandlung erschienenen Personen unterschrieben haben.

(Ges.) Christian Andree, G. Franz, G. Hölterhoff, Chr. Brückmann, Bieger, Joh. Adam Steinberg, H. Baumann, Wilh. Baumann, Constantin Bieger.

Zur Urschrift ist ein Stempel von 15 Sgr. fassend worden.

A. Formular der Actien.

Rülheimer Gas-Actien-Gesellschaft,
 begründet durch notariellen Vertrag vom
 beauftragt von des Königl. Notar am

ACTIE N
 über 50 Thaler Preussisch Courant.

Die Zahlung ist mit 50 Thalern geleistet.

Der Inhaber, Herr
 hat alle Rechenmäßigen Rechte und Pflichten
 ausgeübt. Rülheim am Rhein.

Der Verwaltungsrath
 der Rülheimer Gas-Actien-Gesellschaft.

B. Formular der Dividenden Scheine.

Rülheimer Gas-Actien-Gesellschaft,
 Erster (2ter, 3ter, etc.) Dividenden Schein

ACTIE N

Der Inhaber, Herr
 empfangt am 1. Juli 1855 gegen diesen Schein die nach §. 9 der Statuten ermittelte Dividende für das
 Geschäftsjahr 1854.

Rülheim am Rhein,

Der Verwaltungsrath
 der Rülheimer Gas-Actien-Gesellschaft.

Anlage zu dem heute von dem mitunterzeichneten Notar aufgenommenen Gesellschafts-
 Protokoll.
 Rülheim a. Rh., den 10. Februar 1854.

(Geg.) Herr: Andrear, G. Krantz, G. Hölterhoff, Diger, Chr. Brä-
 mann, Joh. Adam Steinberg, S. Baumann, W. Baumann, Hubertin.

Für gleichlautende Ausfertigung
 Der königliche Notar, (Geg.) Hubertin.

III. Vertrag

Zwischen der Stadtgemeinde Rülheim am Rhein und den Stiftern der Rülheimer Aktien-Gesellschaft für Vertheilung vom 27. April 1853.

Die Stadtgemeinde Rülheim, vertreten durch ihren zeitigen Bürgermeister Herrn ..., einerseits und der in Rülheim constituirten Actiengesellschaft für Vertheilung, vertreten durch den von Actienzeichnern gewählten Verwaltungsrath, die Herren Franz Dieger, Johann Andre, Christian Brückmann, Joh. Adam Steinberg, Gottlieb Hälterhoff, und Johann Franz, andererseits, ist heute nachfolgender Vertrag geschlossen worden:

§. 1.

Die Stadtgemeinde Rülheim überträgt der Actiengesellschaft das ausschließliche Recht, Eisen und Pflaster vor Stadt mit laufendem Kehlengas zu beschaffen und zwar während eines Zeitraumes von 16 nach einanderfolgenden, im §. 23 näher bezeichneten Jahren.

§. 2.

Die Gesellschaft hat zu diesem Zwecke für ihre Kosten und Gefahr ein geeignetes Grundstück zu erwerben und dasselbe eine entsprechende Gasfabrik zu erbauen, die Gasleitungen mit ihren Abzweigungen in einer näher bezeichneten Ausdehnung (vgl. §. 18) zu legen, zu betreiben, zu erhalten und alles, was dazu gehört, anzuschaffen, anzustellen und zu erhalten. Für nicht zu verhängende unthätige Patente, Verordnungen wird eine entsprechende Besondere Vorsorge getroffen.

Das Gaswerkgebäude und die nöthigen Nebengebäude müssen in gehöriger Größe, dem Orte angemessen, gut und dauerhaft vom besten Material ausgeführt werden und in aller Hinsicht den polizeulichen Vorschriften genügen. Der Gasbehälter muß von dauerhaftem Material angefertigt, so wie die Abzweigungen in den Straßen in gehöriger Höhe und unter dem Schutz solcher Anlagen, welche solide und gut verbunden gelegt werden, vor allen anderen Gasleitungen oder anderen Einrichtungen vor, so müssen dieselben beschützt und vor allen die Interessen der Stadt oder Privaten durch Wegführung oder Abdrückungen nicht verletzt werden. Das Ausbrechen des Pflasters oder der Chaussees zu irgend einem Ende, das Ausgraben und Anfüllen der Gräben, das Streifenflachern und Beschaffen der Straßen, so wie auch jede Art von Arbeiten, welche in Folge dieser Gasleitungen geschehen, muß von der Gesellschaft auf ihre Kosten ausgeführt werden und unter Aufsicht des städtischen Baumeisters, so weit es städtische Straßen des königlichen Baubauamteilers, soweit es die Staatsstraße betrifft. Wenn die Wegführung von Röhren, die das Gas außerhalb der Gebäude auf städtischem Grund und Boden hindurchzuführen, ein Theil des Gasapparates wegen vorzunehmender Arbeit ist, so muß die Wegführung sowohl als die Wiederherstellung nur durch die Arbeiter der Gesellschaft geschehen und nicht auf ihre Kosten, es sei denn, daß die Arbeiter in dem Interesse vernommen werden. Die Gesellschaft bleibt auf die Dauer der Vertragsdauer für die Ausführung dieser Arbeiten verantwortlich.

§. 3.

Die Röhren und Abzweigungen müssen, so weit sie sich in der Erde befinden, von einem guten Eisenblech umgeben sein, in gehöriger Weise und Stärke einem Druck von ... widerstehen und durch zweckmäßige Anordnungen möglichst gegen ... geschützt werden. Die Röhren müssen nach einanderfolgenden ... und in gleicher Form an ...

freiend an die Stadtkasse zu bezahlen hat, welche Strafgebel monatlich an ihrer Rechnung für die Beleuchtung in Abzug zu bringen sind.

Die Brennzeit für jede Flamme jährlich im Minimum auf 900 Stunden garantiert. Weniger als 900 Stunden Beleuchtung eines Einzelnen Laternen soll der Aufstellung des Beleuchtungs-Apparates nicht gestattet werden.

Die städtische Behörde behält sich vor, zu jeder Zeit die Zahl der Laternen und der Brennstunden zu vermehren oder auch wieder bis auf die frühere Zahl zu vermindern, sofern es die öffentlichen Interessen erfordern.

Die städtische Behörde behält sich vor, zu jeder Zeit die Zahl der Laternen und der Brennstunden zu vermehren oder auch wieder bis auf die frühere Zahl zu vermindern, sofern es die öffentlichen Interessen erfordern. Die städtische Behörde behält sich vor, zu jeder Zeit die Zahl der Laternen und der Brennstunden zu vermehren oder auch wieder bis auf die frühere Zahl zu vermindern, sofern es die öffentlichen Interessen erfordern.

§. 13.

Die städtische Behörde behält sich vor, zu jeder Zeit die Zahl der Laternen und der Brennstunden zu vermehren oder auch wieder bis auf die frühere Zahl zu vermindern, sofern es die öffentlichen Interessen erfordern.

Die städtische Behörde behält sich vor, zu jeder Zeit die Zahl der Laternen und der Brennstunden zu vermehren oder auch wieder bis auf die frühere Zahl zu vermindern, sofern es die öffentlichen Interessen erfordern.

Die städtische Behörde behält sich vor, zu jeder Zeit die Zahl der Laternen und der Brennstunden zu vermehren oder auch wieder bis auf die frühere Zahl zu vermindern, sofern es die öffentlichen Interessen erfordern.

Die städtische Behörde behält sich vor, zu jeder Zeit die Zahl der Laternen und der Brennstunden zu vermehren oder auch wieder bis auf die frühere Zahl zu vermindern, sofern es die öffentlichen Interessen erfordern.

§ 17.

Ebenso hat die Unternehmerin sogleich Beleuchtung mit Oelfaternen zu bewirken, wenn durch Umstände, welche von Seiten des Fabrikanten und seiner Arbeiter veranlaßt werden, und durch Zufälle, welche die Fabrik, die Einrichtung des Wasserwerks u. s. w. betreffen, eine ganz oder theilweise Unterbrechung der Gasabfuhr herbeigeführt wird. Obgleich demnach entbindet Force majeure von dieser Verpflichtung. In allen Fällen ist jedoch mit aller Energie die Wiederherstellung der Gasabfuhr zu betreiben.

§ 18.

Über dem Hauseigentümer und Hausmischer in den Straßen und Plätzen, welche mit Leuchtgas versehen sind, steht die Benutzung des Gaslichtes gegen den Fabrikanten zu, und er kann eine Ableitung in seine Lokale verlangen, sobald er die Einrichtung dazu getroffen hat.

§ 19.

Die in der Fabrik zur Beleuchtung mit Gaslichte notwendigen Nebenleitungen, Lampen und Ventilen sind für die Fabrikanten durch die Fabrikanten zu beschaffen, und die Kosten der Gasabfuhr sind dem Fabrikanten zu bezahlen. Die Kosten der Ableitung aus dem Straßennetze sind dem Hauseigentümer zu bezahlen, und zwar gegen eine den Länge und Größe entsprechende Gasabgabe. Die Kosten der Gasabgabe sind dem Fabrikanten zu bezahlen.

§ 20.

Alle Gasabgaben hat die Unternehmerin auf Verlangen zu leisten, und auf Verlangen die selben abzugeben, oder auch von den Konsumenten selbst auszuführen, wenn die Konsumenten sich dazu verpflichten. Die Kosten der Gasabgabe sind dem Fabrikanten zu bezahlen, und zwar gegen eine den Länge und Größe entsprechende Gasabgabe. Die Kosten der Gasabgabe sind dem Fabrikanten zu bezahlen.

Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, daß die bei der Gasbereitung vorkommenden Nebenprodukte und Abfälle weder die Nachbarschaft der Fabrik durch Rauch, unangenehmen Geruch, Verderben des Bachs und Brunnenwassers u. s. w. verunreinigen, noch die Gesundheit der Einwohner durch die Abfuhr des Gases gefährden. Die Unternehmerin ist verpflichtet, ihren ganzen Gasbedarf zur Beleuchtung ihrer Straßen und Plätze während des bestimmten fünfzehnjährigen Zeitraums von der unternehmenden Gesellschaft unter den angeführten Bedingungen zu beziehen, auch in dieser Zeit weder selbst eine Gasanlage, noch eine andere Gasanlage zu errichten, noch eine andere Gasanlage zu betreiben. Die Unternehmerin ist verpflichtet, ihren ganzen Gasbedarf zur Beleuchtung ihrer Straßen und Plätze während des bestimmten fünfzehnjährigen Zeitraums von der unternehmenden Gesellschaft unter den angeführten Bedingungen zu beziehen, auch in dieser Zeit weder selbst eine Gasanlage, noch eine andere Gasanlage zu errichten, noch eine andere Gasanlage zu betreiben.

§. 24.

Der Unternehmerin wird von Seiten der städtischen Behörde für die öffentliche Beleuchtung die Zahlung von 4 Pfennigen für jede Flamme und Stunde zugesichert.

§. 25.

Die Zahlungen für die Beleuchtung der Straßen und städtischen Gebäude sollen monatlich an die Unternehmerin geleistet werden und die Feststellungen der Rechnungen sowie die Anweisung derselben innerhalb der ersten 8 Tage nach der Einreichung erfolgen, wenn nicht besondere Differenzen eine längere Sahlungszeit erfordern. Die allenfallsigen Straf-gelder sind monatlich der Rechnung abzuschreiben.

§. 26.

Für das an Private zu liefernde Gas wird der Preis für 1000 preussische Kubikfuß auf $3\frac{1}{2}$ Thaler festgestellt und das Quantum nach geprüften Gasuhren bestimmt. Außerdem macht die Unternehmerin sich verbindlich, einzelnen Personen bei einem jährlichen Gasverbrauch von

500,000 Kubikfuß à Thlr.	3	"	"
1,000,000	"	2	25
1,500,000	"	2	20
2,000,000	"	2	15

die 1000 Kubikfuß zu liefern. Über die Zahlungsbedingungen bei Privaten hat die Unternehmerin sich in jedem einzelnen Falle zu einigen.

§. 27.

Die für die öffentliche und private Beleuchtung festgesetzten Preise darf die Unternehmerin in keinem Falle, eben so wenig die vereinbarten Mietpreise für die Gasuhren erhöhen.

§. 28.

Die Stadt Mülheim theiligt sich unter den im Gesellschaftsstatut niedergelegten Bedingungen mit der Hälfte des Anlage-Kapitals an dem Unternehmen. Vor Beginn des letzten Jahres der nach §. 23 zu berechnenden fünfzehnjährigen Periode ist sie jedoch gehalten, sich über die ihr im §. 25 des Statuts vorbehaltenen Befugnisse bei Verlust derselben zu erklären.

§. 29.

Die Kosten des gegenwärtigen Vertrages nebst einer Ausfertigung für die Stadt fallen der Unternehmerin zur Last.

Gegenwärtiger Vertrag ist (vorbehaltlich späterer notarieller Abfassung und Beifassung des gesetzlichen Stempels) in doppelter Ausfertigung vollzogen und jedem der beiden Kontrahenten ein Exemplar ausgehändigt worden.

Mülheim a/R. den 27. April 1853.

Der Bürgermeister

(gez.) Bau.

Der Verwaltungsrath.

(gez.) Gottlieb Hölterhoff. Joh. Adam Steinberg.
E. Kranz. Chr. Andreae. Chr. Brückmann. Dr. Wieger.

Der vorstehende Vertrag wird hierdurch auf Grund von §. 45 der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 unter Vorbehalt der Nachfassung des gesetzlichen Stempels genehmigt.
Köln den 2. Mai 1854. Königl. Regierung.